

19.4.2024 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

Bundessozialgericht, Entscheidung v. 18.4.2024 - B 5 R 10/23 R

Es liegt keine verfassungswidrige Benachteiligung von Männern darin, dass Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Zweifel bei der Mutter anerkannt werden. Das hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 18.4.2024 entschieden (Aktenzeichen B 5 R 10/23 R).

Erwerbstätigenquote von Müttern noch deutlich niedriger als von Vätern

Ebenso wenig wie die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Auffangregelung in § 56 Abs. 2 S. 9 SGBVI. Danach werde die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet, wenn die Eltern **keine übereinstimmende Erklärung** zur Zuordnung der Erziehungszeit abgegeben haben und eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vorliegt. Zwar führe die Anwendung der Auffangregelung zu einer unmittelbaren Benachteiligung des Kindsvaters. Die Ungleichbehandlung sei aber zur Verwirklichung des Gleichstellungsgebots ausnahmsweise gerechtfertigt.

Indem die Erziehungszeit im Zweifel der Mutter zugeordnet wird, werden faktische Nachteile ausgeglichen, die infolge der Erziehungsleistung beim Erwerb von Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen und die **Frauen weiterhin deutlich häufiger betreffen** als Männer, so das BSG weiter. Obgleich die Erwerbstätigenquote und teilweise auch der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern unter drei Jahren und auch darüber hinaus gestiegen ist, bleiben sie immer noch [deutlich hinter denjenigen der Väter zurück](#). Diese, die Mütter bevorzugende Auffangregelung ist auch verhältnismäßig. Die übrigen Zuordnungsregelungen in § 56 Abs. 2 SGBVI lassen genügend Raum für eine Zuordnung der Erziehungszeit an einen männlichen Elternteil.